

Teilrevision des Steuergesetzes betreffend Fahrkostenabzug

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 32 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)² wird wie folgt geändert:

- II. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN
- B. Einkommenssteuer
- 3. Ermittlung des Reineinkommens

Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Unselbstständige Erwerbstätigkeit

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- 1. die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 6 000.- für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- 2. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- 3. die notwendigen Mehrkosten für die Unterkunft bei Wochenaufenthalt;
- 4. die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;
- 5. allgemeine Aufwendungen für nebenberufliche Behördentätigkeit;
- 6. die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.

² Für die Berufskosten gemäss Abs. 1 Ziff. 1-5 legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest. Im Falle von Abs. 1 Ziff. ~~1~~ 3 und 4 steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2015

² NG 521.1